

**Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, dem Mitteilungsblatt Mötzingen, durchgeführt. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung - insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse - nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Mötzingen www.moetzingen.de. Zusätzlich wird am selben Tag ein Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Mötzingen, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen für die Dauer von mindestens einer Woche angebracht. Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag des Anbringens des Aushangs an der Verkündungstafel bzw. der Tag der Bereitstellung im Internet.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01. Januar 1995 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 18.11.2020

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.